

**Satzung der Fachhochschule Mannheim  
Hochschule für Technik und Gestaltung**

**über das hochschuleigene Auswahlverfahren**

**im Bachelorstudiengang Informatik  
mit akademischer Abschlussprüfung (Bachelor of Science)**

**vom 25. Juni 2004**

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. Seite 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11. Dezember 2002 (GBl. S. 471), § 61 Abs. 3 des Fachhochschulgesetzes (FHG) vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 125), geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11. Dezember 2002 (GBl. S. 471) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), berichtigt im GBl. S. 115 am 7. Februar 2003, hat der Senat der Fachhochschule Mannheim – Hochschule für Technik und Gestaltung am 24. Juni 2004 die nachfolgende Satzung beschlossen.

**Präambel**

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Fristen
- § 3 Form des Antrags
- § 4 Auswahlkommission
- § 5 Auswahlverfahren
- § 6 Auswahlkriterien
- § 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung
- § 8 Ausländerquote
- § 9 In-Kraft-Treten

**§ 1 Anwendungsbereich**

Die Fachhochschule Mannheim – Hochschule für Technik und Gestaltung vergibt im Studiengang Informatik 90 vom Hundert der nach Berücksichtigung von §§ 9 und 14 HVVO verbleibenden Studienplätze an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens; die restlichen 10 vom Hundert werden nach Wartezeit vergeben. Die Auswahlentscheidung erfolgt nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den beantragten Studiengang und den angestrebten Beruf.

**§ 2 Fristen**

Der Antrag auf Zulassung muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli,  
für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres

bei der Fachhochschule Mannheim eingegangen sein (Ausschlussfristen).

### **§ 3 Form des Antrags**

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Fachhochschule vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie
  1. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
  2. Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder außerschulische Leistungen und
  3. eine Darstellung des bisherigen Werdegangsbeizufügen.
- (3) Die Fachhochschule kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (4) Die Bewerbung ist ohne den in Absatz 2 Ziffer 1 genannten Nachweis zulässig, wenn der Bewerber die letzte Jahrgangsstufe einer auf das Studium vorbereitenden Schule oder in entsprechender Weise eine Einrichtung des zweiten oder dritten Bildungswegs besucht; in diesen Fällen ist eine Erklärung des Bewerbers darüber erforderlich, dass er die HZB im Jahr der beantragten Zulassung voraussichtlich erhalten wird. Der Nachweis ist in der Regel durch das letzte Halbjahreszeugnis zu erbringen. Der endgültige Nachweis über die HZB ist spätestens bis zum 15. Juli bzw. 15. Januar eines Jahres nachzureichen.

### **§ 4 Auswahlkommission**

- (1) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik setzt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine Auswahlkommission ein. Jede Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei Personen, die der Gruppe der Professoren angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Fachbereichsrates des Fachbereichs Informatik haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

### **§ 5 Auswahlverfahren**

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
  1. sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
  2. nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (3) Eine Bewerbung bleibt unberücksichtigt, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Fachhochschule Mannheim in der jeweils aktuellen Fassung unberührt.

## § 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Fächer aus der HZB zu berücksichtigen:
  - a) Deutsch,
  - b) fortgeführte Fremdsprache mit der besten Note,
  - c) Mathematik.
- (3) Zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:
  - a) Informatik,
  - b) Physik,
  - c) Durchschnittsnote der HZB,
  - d) eine abgeschlossene betriebliche Berufsausbildung.

## § 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:
  - a) Es werden für jedes halbe Jahr in der Sekundarstufe II, maximal für die letzten 4 Halbjahre, (orientiert am deutschen 15-Punkte-HZB-System) jeweils maximal 15 Punkte für die folgenden drei Leistungen vergeben:
    - aa) Deutsch,
    - ab) die bestbewertete fortgeführte Fremdsprache (i.S. von § 6),
    - ac) Mathematik.
    - Falls in den letzten vier Halbjahren Punkte vergeben wurden, werden diese Punkte addiert.
    - Werden aufgrund einer verkürzten Sekundarstufe II weniger als 4 Halbjahre in die HZB eingebracht, dann werden bei drei eingebrachten Halbjahren die beste Punktzahl und bei zwei eingebrachten Halbjahren beide Punktzahlen verdoppelt.
    - Falls im letzten Halbjahr Punkte aus dem Halbjahr und Punkte aus einer Prüfung vorliegen, wird die beste dieser Punktzahlen genommen.
    - Die Punktzahl für Mathematik wird verdoppelt.
    - Alle Punkte werden addiert.

Noten werden gemäß Tabelle 1 im Anhang in Punkte umgerechnet.

- b) Es werden für jedes halbe Jahr in der Sekundarstufe II, maximal für die letzten 4 Halbjahre, (orientiert am deutschen 15-Punkte-HZB-System) jeweils maximal 15 Punkte für die folgenden zwei Leistungen vergeben:

- ba) Informatik,
- bb) Physik.

Bei ba) und bb) werden Punkte für so viele Halbjahre vergeben, wie in die HZB eingebracht wurden. Alle Punkte werden addiert.

Noten werden gemäß der Tabelle 1 im Anhang in Punkte umgerechnet.

- c) Für die Durchschnittsnote der HZB werden Punkte gemäß der Tabelle 2 im Anhang addiert.
- d) Für eine abgeschlossene betriebliche Ausbildung werden 20 Punkte addiert.

- e) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis. In diesem Fall muss Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

(2) Bei Ranggleichheit entscheidet § 16 Hochschulvergabeordnung (HVVO).

### **§ 8 Ausländerquote**

Die Ausländerquote für den Bachelorstudiengang Informatik wird gemäß HVVO auf acht vom Hundert festgelegt.

### **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Mannheim in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18. Juni 2003 außer Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2004/2005.

Mannheim, den 25. Juni 2004

Prof. Dr. D. v. Hoyningen-Huene  
Rektor der Fachhochschule Mannheim – Hochschule für Technik und Gestaltung

Angeschlagen:

Abgenommen:

**Tabelle 1: Umrechnung von Fachnoten in Punkte**

Fachnoten	Punkte pro Halbjahr (für alle Fächer)
<b>sehr gut</b>	14
<b>gut</b>	11
<b>befriedigend</b>	8
<b>ausreichend</b>	5
<b>mangelhaft</b>	2
<b>ungenügend</b>	0

**Tabelle 2: Umrechnung der HZB-Durchschnittsnote in Punkte**

Durchschnittsnote der HZB	Punkte	
	0,7	120
	0,8	118
	0,9	114
<b>Sehr gut</b>	1,0	112
	1,1	110
	1,2	106
	1,3	104
	1,4	102
	1,5	100
	1,6	98
	1,7	96
	1,8	94
	1,9	90
<b>Gut</b>	2,0	88
	2,1	86
	2,2	82
	2,3	80
	2,4	78
	2,5	76
	2,6	74
	2,7	72
	2,8	70
	2,9	66
<b>Befriedigend</b>	3,0	64
	3,1	62
	3,2	58
	3,3	56
	3,4	54
	3,5	52
	3,6	50
	3,7	48
	3,8	46
	3,9	42
<b>Ausreichend</b>	4,0	40
	4,1	38
	4,2	34
	4,3	32
	4,4	30
	4,5	28
	4,6	26
	4,7	24
	4,8	22
	4,9	18
<b>Mangelhaft</b>	5,0	16
	5,1	14
	5,2	10
	5,3	8
<b>Ungenügend</b>	6,0	0